

## **Abschiebungen nach Afghanistan, hier eine nichtsagende Antwort:**

### **Meine Anfrage per E-Mail:**

Hallo und Guten Tag,

Ihr Haus vertritt die Ausweisung von Flüchtlingen nach Afghanistan als humanitär vertretbar, da sicheres Herkunftsland, mindestens partiell. Das Auswärtige Amt widerspricht auf seiner HP unter Reisewarnungen dieser Einschätzung energisch. So heißt es dort "In ganz Afghanistan besteht ein hohes Risiko, Opfer einer Entführung oder eines Gewaltverbrechens zu werden. Landesweit kann es zu Attentaten, Überfällen, Entführungen und andere Gewaltverbrechen kommen."

Bitte lösen Sie mir diesen Widerspruch auf, insbesondere möchte ich rechtsverbindlich wissen, welche Regionen so befriedet sind, dass dort Flüchtlinge sicher abgeschoben werden können. Für Ihr Bemühen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen von

Heiner Gutschmidt

### **Antwort vom BMI**

Sehr geehrter Herr Gutschmidt,

den Eingang Ihres Schreibens vom 17. Februar 2017 bestätige ich.

Das Bundesministerium des Innern nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Um die Bereitschaft in der Gesellschaft zu erhalten, Schutzsuchenden in Deutschland weiterhin großzügig Schutz zu gewähren und deren bestmögliche Integration zu gewährleisten, ist es notwendig und unumgänglich Ausreisepflichtige in Ihre Herkunftsländer zurück zu führen.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) ist der Auffassung, dass Rückführungen nach Afghanistan auch in Zukunft verantwortungsvoll und behutsam, gleichwohl konsequent durchgeführt und fortgesetzt werden müssen. BMI hatte zuletzt mit Schreiben vom 9. Januar 2017 an die Innenminister- und senatoren der Länder zur Bewertung der Sicherheitslage Stellung genommen, und hierfür auch wie bei der letzten IMK im November 2016 zugesagt, aktuelle Einschätzungen von UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) eingeholt.

Bedenken an der Sicherheitslage wird, dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen des Asylverfahrens in jedem Einzelfall Schutzansprüche und zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse geprüft werden. Bei den Asylanträgen afghanischer Antragsteller, die trotz genauer Einzelfallprüfung und auch nach einem Gerichtsverfahren abgelehnt werden, ist es entscheidend, dass wir zu einer Aufenthaltsbeendigung kommen, vorzugsweise durch freiwillige Rückkehr, nötigenfalls aber auch durch Rückführungen.

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83, 84 GG) führen die Länder das Aufenthaltsrecht als eigene Angelegenheit aus. So sind die Länder und die nachgeordneten Ausländerbehörden für die Durchsetzung der Ausreisepflicht, in letzter Konsequenz also die Abschiebung, zuständig. Auf ihre Entscheidung, welche nicht Schutzberechtigten im Einzelfall abgeschoben werden, hat das BMI keinen Einfluss.

Bei den im Dezember 2016 und Januar 2017 durchgeführten Abschiebungen hat der Bund die Länder lediglich im Rahmen von Amtshilfe bei der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, insbesondere bei der Organisation und Begleitung von Flugrückführungen, unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Losem

Bundesministerium des Innern

- Bürgerservice -

E-Mail: [Buergerservice@bmi.bund.de](mailto:Buergerservice@bmi.bund.de)